

# Landesstudierendenvertretung

vorläufiges Protokoll

Konstituierende Sitzung

Heidelberg, Sonntag, den 30. Juni 2024

Tagesordnung	3.1 Geschäftsordnungsvorschlag des LaStuVe n.e.V.....	4
Verzeichnis anwesender Mitglieder.....	4 Diskussion des weiteren Vorgehens	24
1 Begrüßung durch den Vorsitz der VS Uni Heidelberg .....	4.1 .....	24
2 Beschluss der Tagesordnung.....	5 Sonstiges .....	27
3 Diskussion der Geschäftsordnung.....	6 Anhänge .....	29

## Verzeichnis anwesender Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder:

<b>Hochschule</b>	<b>Stimmführer*in</b>
Uni Freiburg	
Uni Heidelberg	
Uni Hohenheim	
Uni Konstanz	
Uni Mannheim	
Uni Stuttgart	
Uni Tübingen	
Uni Ulm	
KIT	
PH Freiburg	
PH Heidelberg	
PH Karlsruhe	
PH Ludwigsburg	
PH Schwäbisch Gmünd	
PH Weingarten	
HfM Freiburg	
HfM Karlsruhe	
HfM Trossingen	
HMDK Mannheim	
HMDK Stuttgart	
ABK Karlsruhe	
ABK Stuttgart	
HfG Karlsruhe	
HS Aalen	
HS Albstadt-Sigmaringen	
HS Biberach	
HS Esslingen	
HS Furtwangen	
HS Heilbronn	
HS Karlsruhe	
HS Kehl	

HS Konstanz	
HS Mannheim	
HS Nürtingen-Geislingen	
HS Offenburg	
HS Pforzheim	
HS Ravensburg-Weingarten	
HS Reutlingen	
HS Rottenburg	
HfG Schwäbisch Gmünd	

Gäste:

Landesweite parteinahe hochschulpolitische Listen:

Liste	Anwesende
Ring Christlich Demokratischer Studenten	
Junge Sozialisten Hochschulgruppe	
Campusgrün	
Liberale Hochschulgruppe	
Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband	
die LISTE	Felix Illert

Weitere Gäste:

## 1 Begrüßung durch den Vorsitz der VS Uni Heidelberg

**Beginn der Sitzung:**

## 2 Beschluss der Tagesordnung

ggf. Änderungsanträge an die Tagesordnung:

Leider wird es heute wahrscheinlich keine Konstituierung geben, wir brauchen 32, es sind nur 28 da. Wir können trotzdem schon mal über Dinge aus der Geschäftsordnung reden. Danach sollten wir über das weitere Verfahren reden.

Aufnahme Antrag auf die TO:

## 3 Diskussion der Geschäftsordnung

### 3.1 Geschäftsordnungsvorschlag des LaStuVe n.e.V.

**Antragsteller\*in:** LaStuVe n.e.V.

**Antragstext:**

Die Landesstudierendenkonferenz gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung

Präambel

§ 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Organe

§ 4 Die Landes-ASTen-Konferenz (LAK)

§ 4a Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung

§ 4b Anträge an die Geschäftsordnung (GOA)

§ 5 Präsidium

§ 6 Vorstand

§ 7 Referate

§ 8 Ausschüsse

§ 9 Kommissionen

§ 10 Ämter

§ 11 Vertretung

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

§ 13 Beschluss, Bekanntmachung und Inkrafttreten weiterer Ordnungen.

§ 14 Finanzen

§ 15 Form

§ 16 Inkrafttreten

## Geschäftsordnung der Landesstudierendenkonferenz

Aufgrund des § 65 a Absatz 8 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit Artikel 3 § 4 Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 hat die

Landesstudierendenvertretung des Landes Baden-Württemberg als die Vertretung aller Studierendenschaften auf Landesebene am 30. Juni 2024 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

## Präambel

[ausstehend]

## § 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Abs. 8 des LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.

## § 2 Mitgliedschaft

Alle Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind gemäß von § 65a Abs. 8 LHG Mitglieder der LaStuVe BW ohne Austrittsmöglichkeit.

## § 3 Organe

- (1) Die Organe der LaStuVe BW sind:
  - a. die LAK (§ 4),
  - b. das Präsidium (§ 5),
  - c. der Vorstand (§ 6),
  - d. die Referate (§ 7) und
- (2) Es können Ausschüsse (§ 8) und Kommissionen (§ 9) eingesetzt werden.

## § 4 Die Landes-ASTen-Konferenz (LAK)

- (1) Die LAK besteht aus den Delegierten der einzelnen Studierendenschaften und dem Präsidium.
- (2) Die Mitglieder der Organe unter § 6, 7, 8 und 9 sind beratende Mitglieder der LAK.
- (3) Der Delegierten sind durch die jeweilige Studierendenschaft zu bestimmen und dem Präsidium mitzuteilen.
- (4) Sitzungen der LAK finden, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen einer öffentlichen

Sitzung entgegenstehen, öffentlich statt.

- (5) Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere
  - a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen,
  - b. den Vorstand zu wählen,
  - c. das Präsidium zu wählen,
  - d. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden,
  - e. die Tagesordnung zu beschließen,
  - f. die Protokolle vergangener Sitzungen zu beschließen,
  - g. Datum, Zeit und Ort für die nächste Sitzung zu beschließen,
  - h. Änderungen der Geschäftsordnung und weiterer Ordnungen zu beschließen,
  - i. Referate, Ausschüsse und Kommissionen
    - i. einzusetzen,
    - ii. deren Mitglieder zu wählen,
    - iii. deren Mitglieder wieder zu wählen,
    - iv. umzustrukturieren und
    - v. aufzulösen,
  - j. über Mitgliedschaften der LaStuVe BW in Bündnissen, Vereinen, und anderen Organisationen zu entscheiden.
- (6) Rederecht haben alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
- (7) Ein Antragsrecht haben die Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg, die Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und die Organe der LaStuVe BW, solange es der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.
- (8) Das Recht auf Mitgliedschaft in den Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 zu kandidieren haben alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg.
- (9) Eine Sitzung der LAK ist beschlussfähig, wenn
  - a. ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und
  - b. mindestens zehn Studierendenschaften auf ihr anwesend sind.
- (10) Die Beschlussfähigkeit einer Sitzung der LAK ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen und auf Antrag zu überprüfen.
- (11) Ist die LAK zwei Sitzungen in Folge nicht beschlussfähig gewesen, kann die Verfahrensordnung Abweichungen formulieren.
- (12) Die LAK fasst Beschlüsse, sofern nicht anders bestimmt und die Anzahl der Enthaltungsstimmen nicht die der Jastimmen übersteigt, mit einfacher Mehrheit.

- (13) Eine Studierendenschaft mit
  - a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal eine stimmberechtigte Person,
  - b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal zwei stimmberechtigte Personen,
  - c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal drei stimmberechtigte Personen und
  - d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierende delegiert maximal vier stimmberechtigte delegierte Personen.
- (14) Delegiert eine Studierendenschaft weniger stimmberechtigte Personen als ihr Maximum nach § 4 Abs. 13, so bestimmt ihre Delegation die Aufteilung ihrer maximalen Stimmen unter ihren Delegierten selbst und teilt sie dem Präsidium mit.
- (15) Eine Stimme kann als Ja-, Nein- oder Enthaltungsstimme abgegeben werden. Eine andersartig abgegebene Stimme ist ungültig.
- (16) Beschlüsse treten, nachdem sie gefasst worden sind, unverzüglich in Kraft.
- (17) Ordentliche Sitzungen der LAK werden alle sechs Wochen einberufen.
- (18) Eine außerordentliche Sitzung der LAK wird einberufen, wenn
  - a. mindestens fünf Studierendenschaften sie schriftlich beim Präsidium beantragen,
  - b. der Vorstand sie beim Präsidium beantragt, oder
  - c. das Präsidium es beschließt.
- (19) Das Präsidium beruft im Fall von § 4 Abs. 18 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der LAK ein, wobei die Antragsfrist 8 Tage und die Ladungsfrist 7 Tage vor der Sitzung beträgt.

#### § 4a Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung

- (1) Anträge, die auf die Tagesordnung aufzunehmen sind, müssen
  - a. einen Antragstitel, welcher den Antrag kurz beschreibt,
  - b. eine:n Antragsteller:in,
  - c. eine Kontaktmöglichkeit des:der Antragsteller:in, welche nicht mit der Tagesordnung veröffentlicht wird,
  - d. die Antragsart,
  - e. den zu beschließenden Antragstext im Wortlaut und
  - f. eine Begründung des Antrags

enthalten.

- (2) Ein Antrag zur Aufnahme an die Tagesordnung kann ein Antrag auf Austausch zu einem Thema sein, wobei der Antrag anstelle des Antragstextes das Austauschthema und mindestens eine Leitfrage enthalten muss.
- (3) Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung werden dem Präsidium schriftlich übermittelt.
- (4) Korrekt übermittelte Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung werden bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung der LAK auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der LAK aufgenommen.
- (5) Inhalts- oder wirkungsgleiche Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung werden nicht angenommen, sofern sie innerhalb eines halben Jahres bereits einmal abschließen behandelt worden sind und die auf sie bezogenen Umstände sich nicht relevant verändert haben.
- (6) Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung, welche ersichtlich im Widerspruch zu § 65 Abs. 4 LHG stehen, werden nicht angenommen.
- (7) Das Präsidium vernichtet die Kontaktmöglichkeit eines:einer Antragsteller:in nach Beschluss des Protokolls der Sitzung, auf welcher der von ihm:ihr gestellte Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung beschlossen wurde.

#### § 4b Anträge an die Geschäftsordnung (GOA)

- (1) Während einer Sitzung der LAK können GOA an das Präsidium gestellt werden.
- (2) Ein GOA wird dem Präsidium durch das Heben beider Hände oder ein anderes mit dem Präsidium vereinbartes Zeichen angezeigt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung werden unverzüglich nach Beendigung des laufenden Wortbeitrags behandelt.
- (4) Nach Aufruf des GOA können Mitglieder der LAK formelle oder inhaltliche Gegenrede anzeigen.
- (5) Das Präsidium ruft die Anzeigen auf und fragt, ob sie formell oder inhaltlich sind.
  - a. Wird keine Gegenrede angezeigt, so ist der GOA beschlossen.
  - b. Wird formelle Gegenrede angezeigt, so stimmt die LAK unverzüglich über den GOA ab.
  - c. Wird inhaltliche Gegenrede angezeigt, so darf der Inhalt der Gegenrede vortragen werden, wonach die LAK unverzüglich über den GOA abstimmt.



(6) Über GOA stimmt die LAK, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit ab.

(7) Ein GOA wird nach Beschluss unverzüglich umgesetzt.

(8) GOA umfassen insbesondere

- a. Antrag auf Aufnahme eines zu spät eingegangenen Antrags zur Aufnahme an die Tagesordnung noch auf die Tagesordnung der laufenden Sitzung zu nehmen, welcher mit einfacher Mehrheit gefasst wird,
- b. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunktes auf der Tagesordnung, wobei der neue Platz auf der Tagesordnung zu nennen ist,
- c. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt, welcher mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird,
- d. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung, wobei ein Tagesordnungspunkt nur zweimal in Folge vertagt werden kann,
- e. Antrag auf Begrenzung der Redezeit für einen Tagesordnungspunkt,
- f. Antrag auf Schluss der Redeliste für einen Tagesordnungspunkt, nach dessen Beschluss sich die Mitglieder der LAK ein letztes Mal für den Tagesordnungspunkt auf die Redeliste setzen dürfen,
- g. Antrag auf Schließung der Debatte für einen Tagesordnungspunkt,
- h. Antrag auf namentliche Abstimmung bei einem Tagesordnungspunkt, nach dessen Beschluss die anwesenden Mitglieder der LAK einzeln zur Abstimmung aufgerufen und ihre Namen, zugehörigen Studierendenschaft und abgegebene Stimme im Protokoll vermerkt werden,
- i. Antrag auf erneute Zählung bei einer Abstimmung oder Wahl,
- j. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Behandlung eines Tagesordnungspunktes, sofern
  - i. berechnigte Interessen einzelner es erfordern,
  - ii. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs- oder Gerichtsverfahren behandelt wird, oder
  - iii. die LAK es im Einzelfall begründet beschließt,

wobei die beratenden Mitglieder der LAK vom Ausschluss ausgenommen sind,

- k. Antrag auf Ablösung eines Mitglieds des Präsidiums für einen Tagesordnungspunkt bzw. eine Sitzung der LAK, wobei das antragstellende Mitglied der LAK das abzulösende Mitglied des Präsidiums bestimmt und nach dessen Beschluss die LAK mit einfacher Mehrheit eines ihrer Mitglieder bestimmt, welches die Aufgaben des abgelösten Mitglieds des Präsidiums für den

Tagesordnungspunkt bzw. die Sitzung der LAK übernimmt,

- l. Antrag auf Pausierung der Sitzung, wobei Pausenbeginn und Dauer der Pause zu nennen ist,
- m. Antrag auf Beendigung der Sitzung, welcher mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, wobei, falls es nicht bisher geschehen ist, noch Zeit und Ort der nächsten Sitzung festgelegt werden.

## § 5 Präsidium

(1) Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung „Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.

(2) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen

- a. Sitzungen der LAK einzuberufen,
- b. die Tagesordnung für eine Sitzung der LAK zu erstellen,
- c. zu Sitzungen der LAK einzuladen,
- d. Sitzungen der LAK zu leiten,
- e. Sitzungen der LAK zu protokollieren,
- f. die Sitzungsprotokolle zu veröffentlichen,
- g. die Sitzungsprotokolle auf der nächsten Sitzung der LAK zur Genehmigung vorzulegen und
- h. die Sitzungsprotokolle zu archivieren.

(3) Das Präsidium lädt spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung der LAK zu ihr ein.

(4) Die Einladung zu einer Sitzung der LAK enthält insbesondere

- a. die Zeit,
- b. den Ort und
- c. die vorläufige Tagesordnung

für die Sitzung der LAK.

(5) Die Tagesordnung soll insbesondere

- a. die Eröffnung der Sitzung,
- b. die Bestimmung von Sitzungsleitung und Protokollführung,
- c. die Stimmenprüfung der Mitglieder,
- d. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- e. die Genehmigung verspäteter Anträge,
- f. die Genehmigung der Tagesordnung,

- g. die Genehmigung ungenehmigter Protokolle,
- h. die Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung,
- i. die Berichte der Studierendenschaften,
- j. den Bericht des Vorstands,
- k. die Berichte der Referate,
- l. die Berichte der Ausschüsse,
- m. die Berichte der Kommissionen,
- n. vertagte Tagesordnungspunkte,
- o. Anträge an die Tagesordnung und
- p. Sonstiges

beinhalten.

- (6) Ist das Präsidium unbesetzt, so übernehmen die Mitglieder des Vorstands die Aufgaben nach § 5 Abs. 2.

## § 6 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung „Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands umfassen im Rahmen bestehender Beschlüsse insbesondere
- a. die Beschlüsse der LAK umzusetzen,
  - b. die LaStuVe BW nach außen zu vertreten und
  - c. die regelmäßigen Geschäfte der LaStuVe BW zu führen.
- (3) Sind Referate, Ausschüsse oder Kommissionen eingerichtet, unter deren Zuständigkeitsbereich Beschlüsse der LAK fallen, so gibt der Vorstand die Umsetzung dieser Beschlüsse an das zuständige Organ ab.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind mehrheitsvertretungsberechtigt, wobei im Fall von einer Vierfachbesetzung des Vorstands zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt sind, die anderen zwei Mitglieder des Vorstands zu vertreten.
- (5) Der Vorstand legt zum Ende jeden Jahres einen umfassenden schriftlichen Bericht der LAK vor.
- (6) Ist nach Ablauf der Amtszeit der letzten beiden Mitglieder des Vorstands kein Vorstand nach § 10 Abs. 1 neu- oder wiedergewählt, so verlängert sich die Amtszeit der letzten beiden Mitglieder des Vorstands bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands.

## § 7 Referate

- (1) Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LaStuVe BW eingesetzt.
- (2) Die LAK beschließt ihre
  - a. Einsetzung, wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt,
  - b. Umstrukturierung, wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und
  - c. Auflösung.
- (3) Ein Referat ist mit einer:einem Referent:in besetzt.
- (4) Referent:innen führen die Bezeichnung „Referent:in für [Name des Referats] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.

## § 8 Ausschüsse

- (1) Es besteht die Möglichkeit Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
  - a. Einsetzung, wobei sie festlegt, ob sie
    - i. einem bestimmten Referat oder
    - ii. dem Vorstandangegliedert sind, und
  - b. Auflösung.
- (3) Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf Mitgliedern, wobei eines seiner Mitglieder sein:e Referent:in (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. i) bzw. ein Mitglied des Vorstands (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii) ist.
- (4) Das Mitglied nach Abs. 3 beruft mindestens eine Sitzung seines Ausschusses zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK ein, zu welcher es eine vorläufige Tagesordnung erstellt und die Mitglieder seines Ausschusses mit ihr innerhalb einer angemessener Ladungsfrist einlädt und durch die Sitzung leitet.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen führen die Bezeichnung „Mitglied des Ausschusses [Name des Ausschusses] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (6) Ausschüsse
  - a. entlasten und
  - b. beratenein Referat (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. i) bzw. den Vorstand (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii).

## § 9 Kommissionen

- (1) Es besteht die Möglichkeit Kommissionen zur Bearbeitung zeitlich beschränkter Aufgaben einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
  - a. Einsetzung, wobei sie deren
    - i. Mitgliedschaftsvoraussetzungen,
    - ii. Aufgaben, sowie
    - iii. Bestehungsdauerfestlegt,
  - b. Umstrukturierung, wobei sie deren
    - i. neue Aufgaben und
    - ii. neue Bestehungsdauerfestlegt, sowie
  - c. vorzeitige Auflösung.
- (3) Eine Kommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern.
- (4) Mitglieder von Kommissionen führen die Bezeichnung „Mitglied der Kommission [Name der Kommission] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.

## § 10 Ämter

- (1) Der Vorstand und das Präsidium bestehen jeweils aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, die sich in Hochschultyp nach § 1 Abs. 2 LHG und Geschlecht unterscheiden sollen.
- (2) Die Kandidatur auf eine Mitgliedschaft in den Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist allen Studierenden möglich, die Mitglied einer Mitgliedsstudierendenschaft sind, wobei Kandidat:innen auf den Vorstand eine von
  - a. ihrer Studierendenvertretung oder
  - b. der LAKbeschlossene Vertrauenserklärung dem Präsidium mitteilen.
- (3) Anwesende Mitglieder der LAK können die Kandidierenden auf die Organe unter § 5, 6, 7, 8 und 9
  - a. befragen oder
  - b. sie für eine vertrauliche Beratung über ihre Kandidatur ausschließen.
- (4) Die LAK wählt die Mitglieder der Organe unter § 5, 6 und 7 einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl.

- (5) Sollte im ersten Wahlgang von Präsidium und Vorstand keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (6) Die LAK wählt Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (7) Die LAK kann für die Mitglieder von Organen unter § 5, 6 und 7 mit absoluter Mehrheit jeweils ein stellvertretendes Mitglied, wählen.
- (8) Die Bezeichnung des stellvertretenden Mitglieds entspricht der des stellvertretenen Mitglieds und wird am Anfang der Bezeichnung um „stellvertretend“ in entsprechend deklinierter Form ergänzt.
- (9) Jedes Mitglied eines Organes unter § 5, 6, 7, 8 und 9 kann wiedergewählt werden.
- (10) Die Amtszeit aller Mitglieder von Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 beginnt am Tag nach der Annahme ihrer Wahl und dauert ein Jahr.
- (11) Die Organe unter § 6, 7, 8 und 9 setzen die Beschlüsse der LAK, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um.
- (12) Die Organe unter § 7, § 9 und, im Fall von § 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii, § 8 beraten den Vorstand.
- (13) Die Organe unter § 6, 7, 8 und 9 sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie berichten auf jeder ordentlichen Sitzung der LAK über ihre gesamte Tätigkeit seit der letzten ordentlichen Sitzung der LAK.
- (14) Der Rücktritt aus jedem Organ unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich und gilt ab ihrem Eingang.
- (15) Die Abwahl von Mitgliedern eines Organs unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.
- (16) Die Amtszeit aller Mitglieder von Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 endet außerdem durch:
  - a. Exmatrikulation, sofern nicht spätestens bis zur nächsten ordentlichen Sitzung einer LAK eine Immatrikulation an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg erfolgt ist oder
  - b. Tod.

## § 11 Vertretung

- (1) Ein Mitglied der Organe unter § 5 bis 7 wird vertreten, wenn es
  - a. aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend

- außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen,
- b. es im gesamten Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK nicht erreichbar ist, oder
  - c. abgewählt wurde und das Organ unbesetzt ist.
- (2) Die Feststellung des vertretungspflichtigen Umstands trifft
- a. das Mitglied selbst durch Erklärung, in welcher es die Dauer seiner Vertretung festlegt, gegenüber dem Vorstand oder
  - b. die LAK auf Antrag, in welcher sie die Dauer seiner Vertretung festlegt, mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Wurde ein vertretungspflichtiger Umstand nach Abs. 2 festgestellt, übernimmt das vertretende Mitglied nach Eingang der Erklärung nach Abs. 2 lit. a oder Beschluss nach Abs. 2 lit. b die Aufgaben des zu vertretenden Mitglieds.
- (4) Eine Vertretung währt maximal drei ordentliche Sitzungen der LAK.
- (5) Haben sich die Umstände unter Abs. 1 lit. a und b nicht bis nach drei ordentlichen Sitzungen der LAK erübrigt, wird die Abwahl des betroffenen Mitglieds beantragt.

## § 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK, welche mindestens der Hälfte der Mitglieder der LAK umfassen muss, zu beschließen.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen eine Synopse enthalten und sind mindestens einen Monat vor der nächsten Sitzung der LAK öffentlich bekannt zu machen, wobei im Fall einer außerordentlichen Sitzung die Fristen der außerordentlichen Sitzung nach § 4 Abs. 19 gelten.

## § 13 Beschluss, Bekanntmachung und Inkrafttreten weiterer Ordnungen.

- (1) Die LAK kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder auf Antrag weitere Ordnungen beschließen.
- (2) Die weiteren beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern der LaStuVe BW unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Geänderte Ordnungen treten einen Monat nach Beschluss, oder an einem durch die Ordnung selbst bestimmten Tag in Kraft, wenn sie ordnungsgemäß nach § 13 Abs. 2

bekannt gemacht wurden.

## § 14 Finanzen

- (1) Die LaStuVe BW verwaltet ihre Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Die LaStuVe BW kann Beiträge von den Mitgliedsstudierendenschaften erheben, deren Höhe und Art allein in dieser Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (3) Über alle weiteren finanziellen Angelegenheiten entscheidet grundsätzlich die LAK.
- (4) Die LAK kann dem Präsidium, dem Vorstand und den Referaten bestimmte Befugnisse zur Entscheidung über Finanzmittel durch Beschluss oder Ordnung übertragen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 15 Form

Zur Wahrung der Schriftlichkeit genügt die elektronische Übermittlung.

## § 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

### **Diskussion:**

Linus (Uni Tübingen): Was ist das Konzept zu der Geschäftsordnung, was eröffnet ihr euch von der, der Konstituierung und zukünftig.

Fritz (Heidelberg): Die Konstituierung ist rechtlich vorgesehen, auch im Gesetz.

Linus (Uni Tübingen): Habe Beiträge vom Landtag und MWK die das nicht voraussetzten. Will nicht die komplette Debatte aufmachen, aber was sei euer Konzept.

Fritz (Heidelberg): Die LaStuVe vertritt alle auf Landesebene.

Linus (Uni Tübingen): Es wird ja kommuniziert. Auf die LAK als Verein, wir haben das doch schon.

Fritz (Heidelberg): Nein, weil es rechtlich vorgeschrieben ist wie die LaStuVe konstituiert wird.

Linus (Uni Tübingen): Hab Gesetz gelesen, würde nicht sagen, dass es konstituiert werden muss.

Fritz (Heidelberg): Das Gesetz lässt kein Interpretationsspielraum. Auch größere Legitimation durch offizielles Konstrukt.

Akhshar (von Heidelberg): Weiß nicht, was schon gesagt wurde. Zusätzlicher Grad an Legitimation. Gab schon Kritik, dass LaStuVe nicht viel gewinnt, wenn man sich nach Land kommuniziere. Das



sei aktuell mit der LAK Kulanz, die müssen nicht mit uns reden. Damit wäre die Frage, an wen sie sich wenden müssen und wer vertritt einmalig geklärt. Kulanz kann nicht erlöschen.

Linus (Uni Tübingen): Soll es eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden?

Fritz (Heidelberg): Nein, müsste sich aus dem Recht ergeben, tut es aber nicht. LaStuVe kann deswegen keine Beiträge erheben. Wir bräuchten dafür eine rechtliche Grundlage die es jetzt nicht gibt.

Linus (Uni Tübingen): Kurze Anschlussfrage: Erfolgchancen, dass GO vom MWK am Ende bestätigt wird. Habt ihr sie so vorprüfen lassen?

Fritz (Heidelberg): Ja haben wir, gab viele Gespräche und Korrekturen. Sie würden sie so annehmen.

Linus (HfT Stuttgart): Aktuell Vorstand des LAK. Haben mit MWK drüber gesprochen, wäre so möglich gewesen. Gemeinsamer Nenner, da das MWK gerne eine Studierendenorganisation auf Landesebene hätte. Bei Auslegungen eher entspannt. Haben keine Rechtsaufsicht uns aufgenagelt, aber freies und weites Spiel gelassen. Wenn was sehr Fragwürdiges passiere, dann würde das bereits in den Unis gestoppt. Hätte vor 10 Jahren schon konstituiert sein müssen. Idee sei auch Veränderungen in Zukunft leichter zu machen → niedrigere Hürde

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Von Ines Schulz Mail: Keine Aufsichtsfunktion, da es auch keine Basis dafür gebe. Sei eine nicht qualifiziert Rechtsform. Das heißt es ist nicht bestimmt. Wie das dann mit der Umsetzung aussieht, da sei die Antwort, dass Dinge auf Landesebene beschlossen werden, diese erst in der einzelnen VS bei der Rechtsabteilung landen. Landesweit also erstmal viel möglich, Rektorat der einzelnen VS pöbelt dann.

Fritz (Heidelberg): Dazu: eine LAK kann keine Beschlüsse machen die verbindend für ASten sind. Die LAK ist nicht den ASten überstellt sondern nur ein Interessenverbund.

David Decker (Tübingen): Da steht drin, wir sammeln uns, sei nicht gezwungen. Habe auch 10 Jahre ohne funktioniert. Im LHG stehe nicht drin, dass sie uns anhören müssen. Wir sollten unsere Stimme durch unsere Arbeit legitimieren und nicht durch irgendeine Rechtsform. Das hat jetzt ewig gedauert, da wurde viel Zeit reingesteckt. Fokus bitte in andere Dinge reinstecken.

Fritz (Heidelberg): Ich sehe das Argument mit der Arbeit. Gleichzeitig §65a Abs 8 (die ASten aus BW bilden eine LaStuVe). Das Gesetz sieht das so vor also machen wir das. Ebenso muss die LaStuVe konstituiert werden sobald alle ASten konstituiert sind (nach Gesetz).

Linus (HfT Stuttgart): MWK bleibt mit uns im Kontakt, da wir die Interessensvertretung durchsetzen, auch als nicht eingetragener Verein. Haben uns aufgrund der Arbeit anerkannt. Wollen die Arbeit auch weiter machen. Wir spielen grade auf das Dulden der Tätigkeit, weil wir gute Arbeit leisten. Was hältst du von beidem?

Adrian Keller (KIT): Die letzte Konstituierung der letzten ASta ist nicht lange her. Jetzt könnte die Duldung enden. Heidelberg muss jetzt so lange einladen bis wir konstituiert werden. Das ist sogar einklagbar. Punkt zur Arbeit: Alle Leute die dort aktiv sind kümmern sich nicht nur um Konstituierung. Die machen große fachliche Arbeit. Da werden keine Kapazitäten gefressen.

Armin Gering (Konstanz): Viel Diskussion über Rechtliches. Aber bis her noch kein Argument warum dagegen. Meiner persönlichen Meinung macht die LaStuVe bisher gute Arbeit. Heute müssen wir nur sagen, dass wir dahinterstehen und die Arbeit gut finden.

Fritz (Heidelberg): nun Diskussion der GO

Jonas (Uni Stuttgart): Es geht um die Definition, ab wann Beschlüsse gefasst werden. Hier ist das Problem mit Ja / Nein / Enthaltung stimmen. §4 Abs 15. Man müsste das hier jetzt als Summe verstehen. Aber wenn man Abs 16 anschaut dann ist das hier anders. 4 Ja, 3 Nein 3 Enthaltung: nach absoluter Mehrheit nicht angenommen und nicht abgelehnt. → rausgeschmissen und Abs 11 steht schon das wir absolute Mehrheit nehmen.

Fritz (Heidelberg): Finde den Absatz nicht.

Jonas (Uni Stuttgart): Haben die GO aus der Mail.

Jonas (Uni Stuttgart): In der aktuelleren passt das. Dann ziehe ich da meine ÄA zurück.

David (Tübingen): Nachdem wir das mit dem LHG geklärt haben. Da steht ja das das mit den Finanzen in der GO geklärt werden. Das ist ja jetzt nicht so. Wenn wir das aber jetzt strikt machen, dann sollten wir aber auch die Finanzen bald klären, bevor wir uns konstituieren.

Fritz (Heidelberg): In der GO sind die Finanzen geregelt. Ich persönlich sehe das die LaStuVe keine Beiträge erheben kann, damit wäre es nichtig.

Linus (Tübingen): Es wäre toll, wenn wir bevor wir hier herfahren, eine kurze Übersicht mit Diskussionspunkten und weiteren wichtigen Eckpunkten bekommen.

Akhshar (Heidelberg): Ja die Finanzfrage ist eine Streitigkeit für ASten. Die Idee ist, dass die Konstituierung und die FinO getrennte Dinge sind. §12 Abs 1 ist Quatsch, weil da 1/3 die anderen 2/3 zu Beiträgen verpflichten könnten. Denn die Hälfte muss da sein und von denen dann 2/3 da sind.

Linus (Heidelberg): Möchte da nicht zu tief einsteigen. Zu Tübingen: der Kontext war so, dass wir mehrere LAKs davor eingeladen haben zur Diskussion der Konstituierung. Wir hätten uns früher über mehr Input gefreut. Die Beiträge und Finanzen haben wir mit Absicht nicht rein getan weil wir wollen uns erst konstituieren und alle einig sein und dann demokratisch alle über die FinO abstimmen. Wir wollten nicht, dass die Finanzen die Konstituierung verhindern.

Linus (Tübingen): Vor 4 und vor 6 Jahren haben wir schon ÄA zur Konstituierung eingebracht, die wurden dann verloren, fühle mich deswegen verärgert. Deswegen finde ich das Argument mit mehr Input blöd. Zum Kontext: wenn heute nicht über die Finanzen diskutiert wird, dann sagt das doch bitte früher.

David Decker (Tübingen): Ich verstehe das so, sobald wir keine Körperschaft sind können wir keine Beiträge erheben oder? ich sehe die Vorteile nicht.

Linus (Hft Stuttgart): Ja das kommunizieren wir nächstes Mal besser. Ein Gremium, was vor uns schon dran war hat sich damit beschäftigt. Wir wollen das transparenter machen. Wir wollten das

schnell machen aufgrund Prüfungsphase. Aktuell haben wir einen Förderverein der uns mit den Finanzen unterstützt. Wir brauchen aber eine rechtliche Lösung, ob wir Beiträge erheben dürfen.

Armin Gering (HtW Konstanz): Hat sich §12 nochmal durchgelesen. Das stimmt, das kommt dann auf weniger als die Hälfte hinaus. Sehe auch weniger die rechtliche Form als Grund, sondern die Konstituierung und deren Legitimität. Ich sehe durch die Verfassung eher die politische Macht. Wollen wir nochmal durchgehen wir viele da sind?

Linus (Hft Stuttgart): Haben noch paar Infos für alle VSen. Die würden wir gerne mitgeben, auch wenn keine LAK. Also gibts wenigstens Infos über die tatsächlichen Inhalte welche wir täglich haben.

David Decker (Tübingen): Also ich finde den politischen Rückhalt haben wir ja, haben Kontakte ins Ministerium. Sehe immer noch nicht die Vorteile von heute hier.

Fritz (Heidelberg): das ist rechtlich geboten.

Linus (Tübingen): Dann kommen die gleich und verhaften euch? Hält es für sehr unwahrscheinlich, dass die Studierendenschaften nicht mehr gehört werden, wenn wir das nicht machen.

Armin Gering (Konstanz): Die LaStuVe wird ja dann nicht abgeschafft. Das ist ja ein pro-forma-Akt das wir jetzt kein e.V. mehr sind sondern eine andere Rechtsform. Also ist nur die Überführung in eine neue Rechtsform, sonst ändert sich ja nix.

Davis Riedel (KIT): An Tübingen: Mir ist nicht klar, welchen konkreten Nachteil ihr hättet, wenn wir uns konstituieren. Wüsste auch nicht, dass jetzt hier dann alle ihre Arbeit niederlegen.

Linus (Tübingen): Es geht zu viel Arbeit in die Konstituierung. Ich sehe da keine Vorteile. Ich finde da ein Verein deutlich besser. Gerade bei der Finanzierung, auch weil man sich da bei politischen Mandaten nicht einschränken muss. Wollen wir jetzt noch drei Jahre weiter verbringen. GO hat noch Lücken, Anträge wurden nicht eingearbeitet. Kritisiert die Prozedur an sich. So viel Zeit sollte man da weiter nicht reinstecken. Er sehe keinen großen Nutzen.

Vincent (HS Offenburg): Das Rechtliche ist gesetzt, können da aufhören zu diskutieren. Weiß nicht, warum wir da noch ewig diskutieren.

An Tang (KIT): Tübingen, ich stimme euch zu. Will auch nicht länger über Konstituierung reden, deswegen will ich das schnell durchbekommen. Damit das weg ist, jetzt einfach machen. Dann können wir auch mehr Arbeit in unsere eigentlichen Tätigkeiten einbringen. Akhshar hat aber auch bei der Erstellung der GO viel Transparenz gemacht und man konnte Änderungen einbringen. Bringt jetzt bitte eure Änderungen ein. Deswegen bin ich verwundert darüber, warum die Beteiligungsmöglichkeit nicht gegeben sein soll.

David Decker (Tübingen): Das Ding sei, dass, wenn wir jetzt konstituieren, das Zeug nicht durch ist, z.B. mit Finanzen. Sein Thema wäre, um das durch zu bekommen, es nicht alle drei Jahre zu versuchen zu konstituieren. Sind müde immer ihre Kritik anzubringen. Ein Punkt sei z.B., dass es nur gewählte Ausschüsse gebe und keine offenen Arbeitskreise, wo Jeder mitarbeiten können.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Dann kommen wir tatsächlich mal zu einer produktiven Diskussion über die GO: Formulierung aus GOs von Studierendenvertretungen der alten und der des

fzs. Bei ihnen geben es einige AKs die historisch etwas obskur gearbeitet haben, da wollte man Personen, die einer anderen Instanz zugehören, mitarbeiten. Teilnehmeranzahl gerne höher. Wenn diese Ausschüsse auch Meinungen auf der LAK vorbringen, dann sollen da auch gewählte und damit legitimierte Mitglieder drin sein. Man solle schauen, wer da reinkomme.

Sebastian (Hochschule Karlsruhe): Wisse nicht, ob du bei letzter offiziellen LAK da gewesen seist. Da wurde AK Semesterticket in Ref Mobilität umgeändert. Der Sinn eines AKs sei immer gewesen ein konkretes Ziel zusetzen, das zeitlich begrenzt sei. Dann sollen diese aufgelöst werden. Die Idee ist das man da eine verantwortlich Person hat die sich drum kümmern soll.

Armin (Konstanz): Generell mit Uni Tübingen: Mitarbeit sollte jedem möglich sein. Gewählten Vorsitz aber sinnvoll. Generell Mitarbeit aber bitte jedem möglich. Alle können mitmachen eine Person hat das Sagen und die Verantwortung. Man solle nicht gewählt werden müssen.

Luise Maier (HS Reutlingen): Der Punkt zum Governance: Wir kommen zu einem Meeting wo alles schon vor 6 Jahren besprochen wurden. Daher sehe ich den Vorteil bei personengebunden Referaten damit ein Fortschritt passiert. Die LaStuVe hat auch das Problem, wenn einmal alle weg sind alles wieder bei 0 anfängt. Deswegen finde ich es wichtig, wenn es offen ist aber gleichzeitig der stand festgehalten wird.

Fritz (Heidelberg): Zusammenfassung:

- Quoren zur Änderung der Geschäftsordnung anpassen auf Hälfte.
- LaStuVe Beiträge erheben oder nicht?
- AKs oder Ausschüsse offener gestalten (keine Wahl für Mitglieder).
- Sinnhaftigkeit der LaStuVe geredet.

David Decker (Tübingen): zur Redeliste: da hat Tübingen in der Vergangenheit eine quotierte Redeliste gefordert, was nicht passiert ist. Ebenso sind nur Mitglieder der Studierendenvertretungen Rede berechtigt. Wenn man Gäste hat, dann brauchen die explizit Rederecht. das finde ich komisch, würde lieber gerne allen anwesenden Rederecht geben und bei Bedarf es entziehen.

Fritz (Heidelberg): sobald man allen ein Rederecht gibt, braucht man regeln ab wann man es entziehen kann. In dem Fall hat das Präsidium eine hohe macht, ist die Frage ob man das will, sehe es aber hier als gerechtfertigt.

Vincent (Offenburg): Vielleicht kann man als Kompromiss erlauben, dass VSen Personen einladen können.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): schwierig, wer lädt ein, wer unterschreibt das und co. kann man alles machen macht aber vieles schwieriger. erlaubt es dann aber auch Sabotage zu betreiben. Zum rederecht: von verschiedenen Stellen (auch MWK) wurde das kritisiert ein allg Rederecht einzuräumen, da dann auch einfach firmen sich rein hocken können. Mir ist klar dass ich dadurch auch eine Rückziehung des Rederechts dem Präsidium zuordne, sehe es aber als gerechtfertigt.

Sascha (Fzs): Bei Ihnen würden auch alle anwesenden Personen Rede und Antragsberechtigt sein. Hatten damit nie Probleme. Es saßen nie Firmen oder ähnliches da.

An Tang (KIT): Meine Erfahrung ist mit Sitzungssprenger: wir hatten auch schon viele Personen mit Querendenkenden-Meinungen. Wir hatten da aber auch kein großes Problem weil die

Sitzungsleitung das rederecht entziehen könnte. Sehe aber auch kein realistisches Problem wo das bei uns passieren könnte.

Adrian Keller (KIT): Würde es so machen wie gerade, oder alle dürfen reden und dafür dann dem Präsidium erlauben das Rederecht zu entnehmen. In Jedem Fall erstmal das gleiche. Was wollen wir? Wir wollen, dass die Studis reden + fzs, den werden wir das Rederecht nicht nehmen.

David Decker (Tübingen): Ergänzend: Die Interpretation der GO liegt beim Präsidium. Bei Widerrede entscheidet die LAK.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Beim Rederecht könnte man auch bei den GO-Anträgen auch an externe Personen erlauben. also das man per GO-Antrag von der LAK eine externe Person reden lassen könnte.

Lea Heck (PH Karlsruhe): Bin dafür das alle grundsätzlich redeberechtigt sind, und dass man es dann per GO Antrag entziehen kann.

Armin Gering: Ist da bei Lea, bei Ihnen dürfen Mitglieder Anträge mit sofortiger Abstimmung stellen oder Ausschluss aus der Sitzung das könne Sicherheitshalber mal rein.

Fritz (Heidelberg): Die Liste der GO-Anträge ist nicht abschließend, man kann also auch noch andere Stellen die nicht aufgeführt sind.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): das geht natürlich auch. sehe das als §4b Abs 8 GO-Antrag auf Schließung der Debatte,

Lea Heck (PH Karlsruhe): Schließung der Debatte sehe ich so das nicht nur die Person das rederecht verliert sondern die komplette Diskussion zu Ende ist.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Gerne beides umsetzen, die nicht abschließende GO-Liste aber auch das GO-Anträge auf Entziehung des Rederechts.

Fritz (Heidelberg): Bin dafür eine Liste aufzunehmen ab wann Personen ausgeschlossen werden können.

David Decker (Tübingen): Die quotierte Redeliste...

Fritz (Heidelberg): Auch da müsste man überlegen wie man das konkret umsetzt.

David Decker (Tübingen): In Redeliste gibt es eine \*flinta- und nicht-\*flinta-Liste.

Fritz (Heidelberg): In Heidelberg haben wir 4 Listen: \*flinta+Erstredner\*innen, nicht-\*flinta+Erstredner\*innen, \*flinta- und nicht-\*flinta.

Armin (Konstanz): Ich bin da dagegen. weil wenn es was Wichtiges zu einem Punkt gibt, dann sollte es nicht davon abhängen ob sie bereits gesprochen hat.

Adrian Keller (KIT): Findet die Debatte sehr gut: Aufwändig fürs Präsidium, gibt da bestimmt ein Tool für. Denkt da gibt es technische Wege für. Man sollte dies bloß bei solchen Debatten für die Unterpunkte und nicht für die gesamten TO Punkt machen.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Meine persönliche Meinung: Ich finde die 4 (\*flinta / nicht-\*flinta / Erstredner / nicht Erstredner) Listen von Heidelberg als sinnvoll. Aber nicht sinnvoll, dass wenn es keine \*flinta mehr gibt die Debatte beendet wird.

Fritz (Heidelberg):

Dominik (Universität Konstanz): Es gibt bei uns auch eine Redeliste, aber von der wird manchmal auch drüber weg gesehen.

Fritz (Heidelberg): Vorschlag für wenn wir dann die GO machen bitte einige Änderungsanträge, da kann man dann noch drüber abstimmen, da wir jetzt nicht bei allem ein Konsens finden.

An Tang (KIT): Ist das für Konstanz wirklich mir der Redeliste eine so großen Dealbreaker die GO abzulehnen? Ich sehe da jetzt keine großen Schwierigkeiten die Redelisten zu quotieren.

Armin Gering (Konstanz): Ich sehe da ein Riesenaufwand drin. Ich sehe da auch kein Vorteil. Ich bin auch LGBTQ. Ich weiß nicht ob das ein Dealbreaker wäre, aber wir stimmen da ja heute eh nicht ab. wie war das bisher auf den LAK?

An Tang (KIT): Hat immer ohne geklappt, teils habe er aber ohne Regelung quotiert, dann hats geklappt.

Adrian Keller (KIT): Wir hatten schon in vielen anderen Gremien dieselbe Diskussion und haben es dann eingeführt. Oft merkt man erst nach dem Einführen das das sinnvoll ist.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Meine persönliche Meinung: Ja, macht ein Unterschied ins Positive. Es gibt unterbewusst eine Kultur, dass \*flinta-Personen weniger angehört werden. Plädiert für diese Form von Redeliste.

Linus (Tübingen): Wir haben das in Tübingen nicht das TOP geschlossen werden ohne \*flinta-Personen. Ich finde das ist für die Debattenkultur ein großer Mehrwert den man erst merkt wenn es eingeführt wurde.

Rico Bachmann (HS Polizei): War im Landesschülerbeirat. Hat da nie ein Problem gesehen, da die Redeliste einfach so lange geführt wurde, bis sie durch war. Sieht nicht die Notwendigkeit.

Armin Gering (Konstanz): Es wurde gefragt ob es ein Dealbreaker wäre: Nein wäre es nicht. ich bin dafür mit einfacher Mehrheit darüber abzustimmen.

Annika Wilke (Uni Ulm): Auf der Metaebene: muss das für die Konstituierung in der Satzung sein? oder kann das nachträglich einfach hinzugefügt werden?

Fritz (Heidelberg): Ist erstmal nur eine Diskussion.

Markus Martin (KIT): Wenn wir ein Liste einführen wäre ich auch dafür das wir eine Person einführen die sich dann darum kümmert. Weil ich mich schon vor 5 min gemeldet habe und nicht gesehen wurde. Sonst werden Menschen übersehen oder die Diskussion geht zu lange.

Linus (Tübingen): Quotierte Ämter: Wäre dafür wenn nicht nur Männer die ganzen Ämter besetzten

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Sehe es als sinnvoll das man die obersten Ämter nach Geschlecht unterscheiden sollte. Man kann drüber reden, ob das ein „ist“ oder „soll“ sein soll. Hier haben wir auch das Problem mit der Regierbarkeit, weil was ist, wenn sich nicht genügend aufstellen? Halte gerade Präsidium und Vorstand als sinnvoll für quotieren. Man kann auch bei Referaten und Ausschüsse drüber reden.

Fritz (Heidelberg): In Heidelberg ist der Vorsitz quotiert, das Präsidium nicht.

Armin Gering (Konstanz): Ich persönlich bin für eine Quotierung des Vorstands mit einer Sollformulierung. Bei dem Rest sehe ich das zu große Hürde, dort soll es eine Sollformulierung sein.

Armin Gering (Konstanz): Ergänzend: Bitte als Mehrheitsbeschluss entscheiden, erstmal nicht in die GO, sondern danach entscheiden. jetzt größten gemeinsamen Nenner für die GO. Wir wollen uns konstituieren, dies in einem groben Rahmen.

David Decker (Tübingen): Thema davor oder danach klären. Danach ist immer noch eine recht große Hürde das zu ändern. Gab ne Mail an den Vorstand mit recht großen Änderungen.

Linus (Tübingen): Muss nicht jetzt sein, sind unten Referenzen.

Dominik Schwab (Konstanz): Zur Ergänzung der GO Anträge: da auch ein Meinungsbild hinzufügen.

Fritz (Heidelberg): Reminder: das ist keine abschließende Liste, kann man aber hinzufügen

Linus (Tübingen): Hat das Präsidium eine Stimme? Da Vorstand direkt ausgeschlossen, Präsidium nicht.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): nein

Armin Gering (Konstanz): Besteht heute eine Beschlussfähigkeit?

Fritz (Heidelberg): Nein, leider nicht gegeben. Ich hoffe ihr seht ihr seid nicht umsonst gekommen, sondern seht auch den Mehrwert des Gesprächs

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Gebe kurz Papier durch, wenn möglich bitte Mail-Adresse und Telefonnummer hinterlassen. Musste teils Rektorate anrufen, um Leute zu erreichen.

Adrian Keller (KIT): Wie machen wir weiter? also das irgendwann nochmal ein Entwurf rumgeht. auch wir der neue Zeitplan aussieht. Gerade so, dass in der Konstituierung nicht über ÖE geredet wird.

Jonas Veit (Uni Stuttgart): Wir könne die GO nur schwer ändern. Daher würde ich sie eher als Satzung sehen. Deswegen würde ich eine andere Satzung nehmen in der alles andere in eine Ordnung oder so schreiben.

Phillip Leicht (Polizei): Mir fehlt noch was zu einem Online- oder Umlaufbeschluss.

Fritz (Heidelberg): Wenn wir das alles in eine Verfahrensordnung auslagern, dann könnte man das dort regeln. Das Ministerium hatte es uns für die konstituierende Sitzung untersagt.

Adrian Keller (KIT): Das Mittel könnte grade für künftige Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsänderungen hilfreich sein, dann entsprechend für diese Änderungen auch in die GO schreiben. Dann ist das auch rechtssicher. Die GO sollte nicht so sein, wie sie ist, da wir sie nicht ändern können.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Nach meinem Kenntnisstand ist es die konstituierende Abstimmung die nicht online sein darf. Allerdings sehe ich die Möglichkeit für das Umlaufverfahren für alles andere, würde dazu aber nochmal Kontakt zum Ministerium aufzunehmen.

Linus (Tübingen): Ermutigen die Option zu prüfen, ob man formal mit der Unterschrift des Vorsitzenden GO-Änderungen einholen kann. Es wird nicht möglich sein das LHG zu skippen und eine Verfahrensordnung zu machen, wie wir die GO ändern. Formale Sache wäre nett.

Fritz (Heidelberg): In einigen VSen dürfen häufig die Vorsitzenden nur im Einklang mit dem Innenverhältnis vertreten. Bei Umlaufverfahren muss man dann auch regeln ab wann die ok sind.

Armin Gering (Konstanz): Zur Konstituierung: Gibt's Ideen wie wir nächstes Mal mehr Menschen bekommen? Ja, Uni Heidelberg muss das machen, aber könnte man das nicht an einen anderen Ort machen z.B. Stuttgart?

Fritz (Heidelberg): ich möchte erst die inhaltliche Diskussion zur GO abschließen.

Abgeschlossen.

## 4 Diskussion des weiteren Vorgehens

### 4.1 Wie gehen wir weiter vor? Termine und Zeitplan

Fritz (Heidelberg): Ist schwierig weil einladen kann man nur ins eigene Haus. Vllt kann man da was probieren. Wollten heute auch schon Briefe probieren, obwohl das MWK das nicht wolle.

An Tang (KIT): Austausch, wie man verfahren wolle, wenn man das Quorum nicht erreiche. Hier im Vorraus beschließen, welcher Termin am nächstgünstigsten wäre. Das war nach Umfrage der 27.07.2024, was schon in wenigen Wochen wäre, guter Termin? Ausgestaltung will sich der Vorstand und Stura Heidelberg kurzschließen.

An Tang (KIT): Wir haben keine Rückmeldung über den weg bekommen. wir haben das Problem das wir viele einfach nicht erreich haben. Wäre natürlich schon schön, wenn es nicht in Heidelberg ist für Konstanz. Es sind auch hauptsächlich eher die keinen Hochschulen welche sich nicht rückgemeldet haben und wir nicht wissen warum.

Markus (KIT): Denke er wisse, wieso sie sich nicht gemeldet haben. Generell, kennt die Probleme: Teils schwer zu erreichen und zu aktivieren. Da gibt es teils nur 5 Leute für alles.

Davis (KIT): Bei manchen HS laufen auch schon die Prüfungen. Gerade bei kleineren VS ist das ein Faktor wenn eine intensive Prüfung ist.



Fritz (Heidelberg): Tagt euer StuPa oder Stura in der vorlesungsfreien Zeit? Dann wahrscheinlich eher in der Vorlesungszeit.

Armin Gering (Konstanz): Vorher mit verbindlichen Anmeldungen machen. Wenn dann bereits ersichtlich ist, dass es nichts wird, dann verschieben. Wie war das heute? War es vorher bewusst das es nichts wird?

Fritz (Heidelberg): Zum Teil angemeldete nicht gekommen. Zum anderen aber auch erst spät gemerkt, dass es nicht reicht. Wären alle gekommen oder hätten einen Brief geschickt, wäre das gegangen. Verstehe den Frust, dass ihr jetzt hier seid ohne dass die Konstituierung klappt.

Armin Gering (Konstanz): Sehe das heute auch als sinnvoll den Austausch, aber würde das ungern noch 2-3 Mal wiederholen. Wenn dann bitte lieber am selben Tag um 8 Uhr absagen.

Fritz (Heidelberg): Danke, nehme ich mit.

Fritz (Heidelberg): Dann machen wir 1 Monat nach Semesterbeginn noch ein Versuch.

An Tang (KIT): Da wir so viele wie noch nie: bitte Meinungsbild zum Termin.

Fritz (Heidelberg): Okay, Meinungsbild, ähnlicher Termin im November:

Meinungsbild Termin 28.07.2024 :

gegen: 17

für: 9

Enthaltung: 2

An Tang (KIT): Gerne nochmal zur LAK diskutieren in enger Zusammenarbeit mit StuRa Heidelberg, sonst Termin da diskutieren. Amtszeit würde vom Übergang passen. Schwierig, dass Akhshar nicht da ist. Gerne heute final klären aber schwierig.

Armin Gering (Konstanz): Was passiert, wenn wir auf Risiko gehen und das einfach mal online machen und hoffen, dass das Ministerium zustimmt?

Linus (Tübingen): Als Verfahrensvorschlag wenn der Termin steht: schreibt bitte nicht nur die GO sondern auch eine Begründung.

Luise Maier (HS Reutlingen): Wenn wir konstituieren dann sollten wir das richtig machen.

An Tang (KIT): Das wird uns auf die Füße fallen, wenn das Ministerium dann später entscheidet das es nicht gilt. Akhshar hat vor Monaten ein Manual mit Synopse geschrieben – mit einer Ausführlichen Begründung.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Kontext dazu: war im Rahmen der bestehenden LAK-Struktur intern weitergegeben. Möchte jetzt eine kommentierte Fassung der O verfassen und weitergeben.

Fritz (Heidelberg): Schaut das es beim nächsten Mal dabei ist.

Meinungsbild 1 Monat nach VL begin (November):

dafür: 20

dagegen: 2

Enthaltung: 5

Linus (Tübingen): Frage, was heißt Enthaltung? Enthaltung kann heißen, dass es einem egal ist, und/oder dass man mehr Immatrikuliert.

Stella Schmied (HdM Stuttgart): Können wir noch eine Abfrage machen wer im Amt ist. Denn wenn der ganze VS neu ist wird sich keiner mehr auskennen.

Luisa? (Ph Karlsruhe): Bei uns wird das auch spät gewählt, dann neuer StuPa-Vorsitz,... die neuen müssen sich dann in ihrem Amt erstmal einfinden. Deswegen November bissle früh.

Linus (Tübingen): Generelle Frage: Hängt das an den Ämtern? Könnt ihr euch nicht delegieren lassen?

Luise Maier (HS Reutlingen): Die Diskussion muss hier generell ämterübergreifend geführt werden weil Landesstudierendenvertretung. Ich denke meine Nachfolger würden das ähnlich sehen.

Fritz (Heidelberg): Trotzdem Antrag auf Meinungsbild wahrnehmen  
Meinungsbild wer noch im Amt:

ja: 19

nein: 7

Enthaltungen: 3

An Tang (KIT): Wir haben gesehen es hing nur an einigen stimmen. deswegen wenn euch was fehlt was euch zur Abstimmung hindert, meldet euch. Wir finden dann eine Lösung.

Fritz (Heidelberg): Damit streichen wir den 28.7.. Wir sollten den Termin 2 Monate im Vorraus wissen.

Karoline Schüler (Uni Stuttgart): 2 Monate im Vorhinein Termin wissen. Wir wollten vorher vorläufige GO rumschicken, Änderungseinträge einholen und wieder die GO rumschicken. Wo ist das im Zeitplan vorgesehen? Bis wann finale Arbeitsversion? Und wo wäre das?

Fritz (Heidelberg): Einladung einfach interpretieren als woanders hin? Auf Fristen pochen schwierig, das sollte frei möglich sein.

Adrian Keller (KIT): Viele VSen pochen darauf das durch ihre Legislative gehen soll. Wäre doof, wenn es nur daran scheitert, dass einige VSen es nicht in ihr Legislativorgan bringen können.

Luisa? (PH Karlsruhe): Ort kann man ja mit Terminusfrage abstimmen. Vllt kann jeder nochmal rückmelden wo es möglich wäre es zu machen.

Armin Gehring (Konstanz): Denke über Orte abstimmen macht kein Sinn. Geografisch halte ich Stuttgart als sinnvoll. Wir sollten die erste Konstituierung simpel halten → Redeliste entfernen. Gerne auch zeitnah das es jetzt nicht wieder 4 Jahre ruht oder so. Wie viele TOP sind heute noch geplant, wenn viel dann vllt noch Mittagspause.

Caro (Heidelberg): In einer Stunde müssen wir hier aus dem Raum raus.

Fritz (Heidelberg): Dann machen wir jetzt schnell weiter

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Was gibt's noch auf der TO?

Fritz (Heidelberg): Nur noch Sonstiges.

Karoline Schüler (Uni Stuttgart): Bitte alle ÄA allen bekanntmachen, z.B. 1 Monat vor Termin.

Fritz (Heidelberg): Damit haben wir also eine Zeitplanung:

1. Drei Monate vor dem Termin wird zur Sitzung geladen und die GO herumgeschickt.
2. Zwei Monate vor dem Termin werden alle Änderungsanträge rumgeschickt.
3. Einen Monat vor Termin werden alle Änderungsanträge zu Änderungsanträgen herumgeschickt, danach kann die TO nicht mehr geändert werden.

Auch hier fertig. Zu Sonstiges.

## 5 Sonstiges

### 5.1 Kündigung des LBV

Linus (Hft Stuttgart): Größere Unis z.B. das KIT machen das nicht mehr. Für einige relevant, für andere nicht. Extern wahrscheinlich deutlich teurer. Sind noch aktiv dran, das Problem zu lösen. Können über die Politik direkt mit LBV reden. Wir brauchen Lösungen für sowohl Festangestellte wie auch für geringfügig Beschäftigte.

Es gibt drei Anbieter:

OWL-IT: 2500€ Ersteinrichtung und dann 23-25€ pro Fall und Monat

DATEV:

Relog IT: günstiger

Fritz (Heidelberg): Das LBV macht uns nur Probleme. Die haben einfach bei uns eine Person nach der Probezeit nach 6 Monaten gekündigt, obwohl wir denen in den Formularen ausdrücklich mitgeteilt haben, dass es sich um ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis handelt. Wir mussten da immer mehrere Mails / Telefonate machen bevor was passiert. Auch das Finanzministerium kann das mit der Kündigung nicht mehr zurückziehen.

Linus (Hft Stuttgart): Negatives Bild, dass Studierendenschaften das ausbaden müssen, wollen den Standpunkt klar machen. Auch, wenn wir weitere Alternativen finden.

Adrian Keller (KIT): Wir haben aktiv gekündigt, ich empfehle Software wie LexOffice mit der man das sehr einfach selber machen kann.

Luisa? (Ph Karlsruhe): Wir haben 2 Personen die abgerechnet werden müssen. Das lohnt sich für uns nicht da zu investieren. Gibt es noch Gespräche mit dem LBV? Weil meine Info ist, dass das Thema durch ist.

Linus (Hft Stuttgart): Es wird angestrebt, kann aber nicht sagen ob es stattfindet, weil da das LBV auch Lust drauf haben muss. Wenn nicht selbst intern abrechnen, dann extern, da hier diese Unterstützung.

Fritz (Heidelberg): Allein 2023 haben sich die Steuerbestimmung für Angestellte im öffentlichen

Dienst schon 7 Mal geändert. Das LBV hat auch extra Kosten eingerechnet für eventuelle Fehler und deren Behebung.

## 5.2 Flyer des fzs

Sascha (Fzs): Möchte noch Aufmerksamkeit auf die Flyer bringen. Es geht um die Studierendengebühren und Hochschulgebühren.

Armin Gering (Konstanz): Bitte nochmal Digital an den Verteiler.

## 5.3 Cyber-Angriffe und Zwei-Faktor-Authentifizierung

Jakob (TU Ulm): Wurden zu Cyber-Angriffen vorgewarnt. Es wurde am Wochenende das Moodle und das WLAN runtergefahren. Da arbeite keine Cyber-Security.

Linus (Tübingen): Wir haben jedes Jahr Gefahren und einen Risikokatalog. Auf Platz 25 steht da Cyberangriffe. Abschaltungen haben wir wenn dann nur einmal im Jahr kurz vor Weihnachten. Sehe da aber kein Sinn.

Luise Maier (HS Reutlingen): Das Rechenmedienzentrum ist nur kommissarisch im Amt. Und sie hat meine Handynummer. Die Abgaben werden per Mail geschickt.

Fritz (Heidelberg): Unser URZ (Universitäres Rechenzentrum) hat beschlossen, dass wir bald eine Zwei-Faktor-Authentifizierung brauchen, um bei Moodle reinzukommen.

## 5.3 (Hochschul)politisches Mandat?

Max (Uni Freiburg): Wir haben ein sehr politisches StuPa. Wir äußern uns auch zu politischen Themen. Wir wurden auch von der Uni nie aufgefordert Themen nicht zu veröffentlichen. Jetzt gab es was zu Nahost, da kam dann das MWK und war uncool.

Basti Kupka (Uni Stuttgart) Wir müssen nach LHG politisch neutral zu sein, wenn ihr da was postet, dann müssen die euch auf die Finger hauen.

David Decker (Tübingen): Wir hatten Anfang des Jahres das wir Ärger von der Rechtsaufsicht bekommen haben, weil wir ein Bündnis gegen Rechts gründen wollten.

Linus (Tübingen): Allgemeinpolitisch dürfen wir uns nichts äußern. Wahrscheinlich war das bei euch zu allgemeinpolitisch.

Caro (Heidelberg, Vorsitzende mit Fritz): Wir hatten ja schon telefoniert. Problem sei ja auch gewesen, dass die Liste der Hochschulgruppen die ihr unterstützt auch ideelle Unterstützung genießen. Da sei auch was zu Palästina drauf gewesen. Habe das mit unserer Rechtsabteilung besprochen. Vorschlag: Einfach nur auflisten ohne Ausspruch von ideeller Unterstützung. Außerdem dann auch Students for Israel oder so mitaufnehmen. Denkt auch, dass das PR Stunt vom

RCDS ist, da hätten noch Leute am selben Tag mit telefoniert und wollten eine Demo promoten. Waren sehr stark pro Israel. Wenn die Anprangern wollen, dass sie das Hochschulpolitische Mandat überschreiten, dann könnten sie das noch bei sehr viel mehr machen. "Bündnis gegen Rechts" war mit richtiger Begründung bei uns auch kein Problem.

Fritz (Heidelberg): Ich möchte nur kurz darauf hinweisen: hier ist definitiv nicht der Raum um über Palästina und Israel zu reden.

Adrian Keller (KIT): Wollte zu diesen Bündnissen sagen, dass diese auch Mitglied in einigen Bündnissen seinen, das ist bei uns überhaupt kein Problem. Du hast vom MWK gesprochen? Hatte das selbst eingegriffen → Ja, sehr übergreifend.

Max (Uni Freiburg): Das lief dann über das Rektorat. Unsere Rechtsaufsicht war auch leider nicht besetzt.

**Ende der Sitzung:** Ende: 15:27 Uhr

6 Anhänge
-----------